

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Sektion V - Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

übermittelt per E-Mail an:
Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Juli 2018

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in gravierender Art und Weise zu ändern. Die Kompetenztatbestände der **Bodenreform** und des **Pflanzenschutzes** sollen von der beim Bund liegenden Grundsatzgesetzgebung und der in Landeskompentenz liegenden Ausführungsgesetzgebung in die gänzliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder übergehen. Dies soll durch Streichung des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 und 4 des B-VG erfolgen, wodurch aufgrund des „Auffangtatbestandes“ des Art. 15 B-VG all jene Materien in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen, die nicht explizit in den kompetenzrechtlichen Wirkungsbereich des Bundes verwiesen werden.

Begonnen mit dem Kompetenztatbestand der **Bodenreform** ist diese Änderung als problematisch zu bewerten, es ist aus zahlreichen Gründen von dieser Gesetzesänderung Abstand zu nehmen:

Nach Ansicht des VfGH beinhaltet der Kompetenztatbestand der Bodenreform all jene Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur, die die gegebenen Bodenbesitz, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend, einer planmäßigen Neuordnung oder -regulierung unterziehen sollen. Ziel aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodenreform ist die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, was auch im Sinne volkswirtschaftlicher Überlegungen sowie aus öffentlichem Interesse gewährleistet werden muss.

Die bestehende gesetzliche Regelung, wonach dem Bund die Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Bodenreform obliegt, gewährleistet eine möglichst günstige Bewirtschaftung des Produktionsfaktors Boden im Staatsgebiet und ermöglicht gleichzeitig die Wahrung (gesamtstaatlich) bedeutsamer volkswirtschaftlicher Interessen. Die Ausführungsgesetzgebungskompetenz der Länder ermöglicht, dass, sofern notwendig, auf regionale Bedürfnisse reagiert werden kann.

Es ist jedoch unabdingbar, dass in diesen für die **Land- und Forstwirtschaft existenziellen Belangen** ein, zumindest in den Grundsätzen, **einheitliches Vorgehen bundesweit** gewährleistet wird. Die Bundesgrundsatzgesetzgebung hat rechtsharmonisierende Wirkung. Ihr Wegfall würde allgemein zu neuen, potentiell divergierenden Ländergesetzen führen, wodurch eine erhebliche Rechtsunsicherheit sowie ein erhöhter Verwaltungsaufwand droht.

Ein wichtiger Bereich, der unstrittig der Bodenreform zuzurechnen ist und der von Änderungen der Kompetenzverteilung nachteilig betroffen wäre, sind die **Wald- und Weidenutzungsrechte** („Einforstungsrechte“). Da in dieser sensiblen Materie das Grundrecht auf Eigentum (sowohl für Verpflichtete als auch Berechtigte) betroffen ist, ist hier ein umsichtiger Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen von besonderer Bedeutung. Würde die Gesetzgebungskompetenz hier gänzlich den Ländern obliegen, und das Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte außer Kraft treten, wäre dies mit einer massiven Rechtsunsicherheit und Verschlechterung der Bedingungen für Berechtigte und Verpflichtete verbunden. Die unterschiedlichen Auffassungen der Länder über die Behandlung der Einforstungsrechte spiegeln sich bereits in den teils sehr divergierenden Landesausführungsgesetzen wieder, weshalb hier eine unnötige Rechtszersplitterung bezweckt werden würde, wenn den Ländern in dieser Materie die alleinige Gesetzgebungskompetenz obliegt.

Ein weiteres Problem stellt sich etwa bei bundesländerübergreifenden Verfahren – gerade hier ist es auch wichtig, zumindest das Bindeglied des Grundsatzgesetzes als Sicherheit für eine annähernd gleichartige Behandlung der Verfahren zu haben. Die bestehende gesetzliche Regelung hat sich für Berechtigte und Verpflichtete (und auch für Behörden!) in der Vergangenheit bewährt und sollte daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht verändert werden, da sich die oben genannten Folgen des Wegfalls des Grundsatzgesetzes negativ auf Anzahl und Dauer von Verwaltungsverfahren auswirken können. Wie oben ausgeführt, wäre durch den Entfall der Grundsatzgesetzgebung eine massive Verschlechterung der Verwaltungs- und Verfahrensökonomie zu erwarten.

Ebenfalls dem Kompetenztatbestand der Bodenreform zuzurechnen ist der Bereich der Flurverfassung. Eine Aufhebung des **Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes** würde auch zu nachteiligen Folgen wie Rechtsunsicherheit und -zersplitterung führen. Hier ist daher ebenfalls eine zumindest auf Bundesebene grob abgestimmte Regelung beizubehalten.

Zudem würde eine Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes zu erheblichen nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für Flurbereinigungsverfahren führen:

§ 3 Abs. 1 Z 4 GrESt sieht vor, dass der Erwerb von Grundstücken im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des 2. Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die entsprechende Befreiung von der Immobilienertragsteuer findet sich in § 30 Abs. 2 Z 4 EStG. Ein Wegfall dieses Grundsatzgesetzes, auf das sich die steuerlichen Befreiungstatbestände beziehen, würde auch hier zu einer massiven Verschlechterung der Rechtsposition von Betroffenen führen.

Sowohl für das Wald- und Weidenutzungsgrundsatzgesetz als auch für das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz ist an dieser Stelle auf die Widersprüchlichkeit des gesetzgeberischen Vorgehens hinzuweisen: Einerseits wurde im Rahmen des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes die Geltung dieser beiden Grundsatzgesetze explizit verankert – in § 7 des 2. BRBG, für das die Begutachtungsfrist am 1. Juni 2018 endete. Andererseits soll im vorliegenden Entwurf, der am 30. Mai 2018 versendet wurde, nun die gesetzgeberische Kompetenzgrundlage dieser beiden Gesetze vollständig den Ländern übertragen werden.

Auch in Bezug auf den Kompetenztatbestand des **Pflanzenschutzes** wird der Wegfall der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes kritisch gesehen und die Notwendigkeit dieser Regelung hinterfragt. Der Pflanzenschutz ist eine Materie, die mitunter auf EU-Ebene einer einheitlichen Regelung unterzogen wird und in der bundeseinheitliche Grundsätze notwendig sind, um einen angemessenen Schutzstandard festzuhalten; auch hier gilt, dass die Länder ortsspezifische Besonderheiten im Rahmen der Landesgesetzgebung berücksichtigen und somit in ihrem Sinne adaptieren können. Zudem würde auch hier eine unnötige Rechtszersplitterung durch unterschiedliche Landesausführungsgesetze drohen.

Es wird daher **ausdrücklich gefordert**, dass die **Kompetenztatbestände** der Bodenreform und des Pflanzenschutzes **unverändert** bleiben. Zudem wird nochmals die Notwendigkeit betont, das **Wald- und Weidenutzungsgrundsatzgesetz** und das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz** beizubehalten.

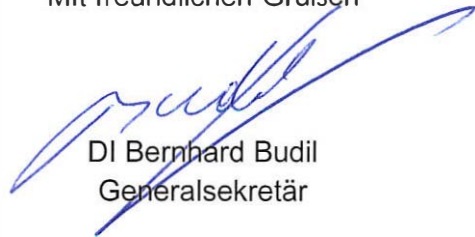
Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf **keine Begründung** zu entnehmen ist, weshalb diese Kompetenztatbestände in die **alleinige Landeskompentenz** fallen sollen.

Auch im Bereich der Bodenreform und des Pflanzenschutzes gäbe es, wie nun im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes vorgesehen, die Möglichkeit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz und die Vollziehung den Ländern zu übertragen.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen der Übertragung in die alleinige Länderkompetenz, bzw. Analyse, ob diese Materien nicht etwa in der **alleinigen Bundesgesetzgebungskompetenz** besser aufgehoben wären, lässt der Entwurf vermissen und wird hiermit **angeregt**.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär